

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der AML Elektrotechnik GmbH („AML“)

1. Geltung

1.1. Diese AEB gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der AML bei natürlichen oder juristischen Personen (kurz Auftragnehmer) sowie auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse mit dem Verkäufer, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AEB, die online unter www.aml.at abrufbar ist und dem Auftragnehmer auch übermittelt wurde.

1.3. AML kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AEB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.5. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AEB erlangen nur Geltung, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

1.6. Werden ausnahmsweise Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers schriftlich vereinbart, gelten diese nur, soweit sie den EKB nicht widersprechen. Einander nicht widersprechende Bestimmungen bleiben nebeneinander aufrecht.

2. Auftragserteilung/Bestellungen

2.1. Bestellungen durch AML sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch AML innerhalb von 5 Werktagen.

2.2. Durch die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer kommt es zum Vertragsschluss. Die Auftragsbestätigung hat schriftlich zu erfolgen.

2.3. AML behält sich das Recht vor, die Bestellung vor Erhalt einer Auftragsbestätigung jederzeit zu widerrufen.

2.4. Sofern die Auftragsbestätigung inhaltlich von der Bestellung abweicht, hat der Auftragnehmer auf diesen Umstand unter Anführung der genauen Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. AML ist an eine abweichende Auftragsbestätigung nur gebunden, wenn dieser schriftlich zugestimmt wird.

2.5. Die Weitergabe von Bestellungen von AML an Dritte ist unzulässig, soweit AML nicht im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu erteilt. Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Lieferungen und Leistungen eines beauftragten Dritten wie für eigene Leistungen.

2.6. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch AML Vertragsinhalt.

3. Preise

3.1. Die Preise sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – als Netto-, Fest- und Fixpreise zu verstehen. Erhöhungen, aus welchem Grund auch immer, sind ohne entsprechende Vereinbarung unzulässig.

3.2. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Soweit für eine termingerechte Ausführung Mehrkosten für einen schnelleren Transport erforderlich sind, trägt diese der Auftragnehmer.

3.3. Kostenvoranschläge, Angebote sowie Planungs- und Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind kostenlos, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3.4. Ein Ausschluss des Rechtes der AML auf Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

4. Zahlung

4.1. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Abnahme der Lieferung oder Leistung durch AML sowie nach Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung des Auftragnehmers.

4.2. Eine Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, soweit AML nicht im Einzelfall schriftlich zustimmt.

4.3. Aufrechnungen des Auftragnehmers AML gegenüber sind ausgeschlossen.

4.4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Leistung oder Lieferung durch AML als ordnungsmäßig und keinen Verzicht auf Ansprüche irgendwelcher Art.

4.5. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung bezahlt AML Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto.

4.6. Die Legung von Teilrechnungen durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

5. Lieferung und Verzug

5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von AML nicht erfolgen. Zum vereinbarten Termin hat die Lieferung oder Leistung bei der von AML bekannt gegebenen Empfangsstelle einzulangen, widrigenfalls AML wahlweise berechtigt ist, eine verspätete Lieferung abzulehnen und vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten oder aber weiterhin auf Erfüllung zu beharren.

5.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr frühestens mit erfolgter Lieferung oder Leistung und allfälliger Abladung an der bekannt gegebenen Empfangsstelle auf AML über. Hat der Auftragnehmer die Sache (insbesondere Maschine) auch aufzubauen und/oder zu installieren, erfolgt der Gefahrenübergang erst, wenn der Auftragnehmer den Aufbau und/oder die Installation vollständig und erfolgreich durchgeführt hat. Falls eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr erst dann über, wenn AML ein Abnahmeprotokoll unterfertigt hat.

5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, AML unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht eingehalten werden kann.

5.4. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach einem vereinbarten Termin, hat der Auftragnehmer in jedem Fall, unabhängig davon ob AML den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder auf Erfüllung beharrt, eine schadens- und verschuldensunabhängige Verzugsponale zu bezahlen. Diese beträgt pro Woche 0,5% der vereinbarten Auftragssumme, maximal jedoch 10% der gesamten Auftragssumme. AML ist berechtigt, allenfalls darüber hinaus Schadenersatz geltend zu machen.

5.5. Rücksendungen von Waren erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

5.6. Alle Lieferungen an AML erfolgen frei von Eigentumsvorbehalt.

5.7. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich AML vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie zB Lagerkosten, dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder die Lieferung zurückzuweisen.

6. Abnahme

6.1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, kommen die folgenden Abnahmeregeln zur Anwendung: Bei Fertigstellung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen hat dieser AML die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Endabnahme anzubieten. Werden dabei nicht bloß unerhebliche Mängel festgestellt oder hat der Auftragnehmer seine Lieferung und Leistungen nicht vollständig erbracht, erfolgt keine Abnahme durch AML. Erst wenn AML die vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen ordnungsgemäß erhalten und übernommen hat, geht Gefahr und Zufall auf AML über; bis dahin trägt sie der Auftragnehmer.

6.2. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu errichten, in der die Mängel und die Fristen/Termine von deren Beseitigung anzuführen sind. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen.

6.3. Dieser formale Abnahmeprozess kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen von Standardprodukten und –waren handelt oder wenn ein solcher auf Grund der Natur der Lieferung und Leistung nicht möglich bzw. erforderlich ist.

7. Gewährleistung/Schadenersatz

7.1. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen AML ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. mangelfreier Abnahme. Unabhängig davon ist AML berechtigt, nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder -leistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung oder -leistung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.2. AML trifft keine Verpflichtung, die Leistungen gemäß §§ 377 ff UGB in angemessener Frist zu prüfen und/oder eine Mängelrüge zu erheben. Aus der Unterlassung der Überprüfung oder Anzeige eines Mangels kann kein Verzicht auf irgendwelche Ansprüche, etwa Schadenersatz oder Gewährleistung abgeleitet werden. Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen gilt einvernehmlich als ausgeschlossen.

7.3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die vertraglichen Leistungen - insbesondere Warenlieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen - jenem Verwendungszweck entsprechen, welcher dem Auftragnehmer bekannt war oder bekannt sein musste. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allfällige Zweifel über den Verwendungszweck durch Nachfrage bei AML abzuklären. Der Auftragnehmer steht auch dafür ein, dass die vertraglichen

Leistungen für den bei einem Dritten vorgesehenen Verwendungszweck verwendet werden können.

7.4. Der Auftragnehmer hat durch Einsicht in die Projektunterlagen zu prüfen, ob die bestellten Waren oder Leistungen für den Verwendungszweck geeignet sind, insbesondere in technischer Hinsicht. Hat der Auftragnehmer Zweifel an der Eignung, hat er AML unverzüglich darüber zu informieren und eine geeignete Alternative anzubieten.

7.5. Soweit AML dem Auftragnehmer Arbeitskräfte - insbesondere zur Bearbeitung, Montage, Durchführung eines Probelaufes oder zur Entladung - zur Verfügung stellt, unterliegen diese den Weisungen des Auftragnehmers und gelten als dessen Erfüllungsgehilfen, für deren Fehlleistungen daher nicht AML, sondern der Auftragnehmer einzustehen hat.

7.6. Für die Leistungen übernimmt der Auftragnehmer neben gesetzlichen oder sonstigen vertraglichen Regelungen eine Garantie für 24 Monate ab Übernahme bzw. Abnahme, wobei unter die Garantie alle Mängel fallen, die innerhalb der Garantiezeit hervorkommen. Im Rahmen dieser Garantie hat der Auftragnehmer auch sämtliche Schäden zu ersetzen, die AML infolge der mangelhaften Leistung entstanden sind, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedarf.

7.7. Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles steht es AML frei, nach Wahl Preisminderung, Wandlung des Vertrages, Verbesserung oder Austausch der Sache zu fordern. Verbesserung oder Austausch kann AML jedoch nur verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

7.8. Soweit AML einem Kunden Gewähr leisten muss, gilt, dass AML vom Auftragnehmer auch nach Ablauf der Frist des § 933 ABGB Gewähr fordern kann, wofür es abweichend von § 933b Abs 2 Satz 1 ABGB genügt, wenn diese binnen 6 Monaten ab vollständiger Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht von AML gerichtlich geltend gemacht wird.

7.9. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, alle von AML bestellten Leistungen selbst zu erbringen. Sollte das - aus welchem Grund auch immer - nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung auf eigene Kosten von hierfür geeigneten Dritten durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet AML frühestmöglich hierüber zu informieren und die schriftliche Zustimmung von AML einzuholen.

7.10. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass der Leistungsgegenstand den in den Produktbeschreibungen, Werbeunterlagen, technischen Beschreibungen und Dokumenten im Sinne dieser AEB angeführten Eigenschaften sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und einwandfreie Qualität aufweist.

7.11. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Produkthaftung und -kennzeichnung

8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche geltende Sicherheitsvorschriften und die sonstigen einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere das österreichische Produkthaftungsgesetz (PHG), Normen und Industriestandards unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten. Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hält AML gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

8.2. Technische Datenblätter, Beschreibungen, Qualitätsnachweise, Dokumentationen, Gefahrenhinweise, Sicherheitsblätter, gesetzlich geforderte Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen, CE-Kennzeichnungen sind spätestens gleichzeitig mit der Lieferung der entsprechenden Waren und Leistungen an AML zu übergeben.

8.3. Bei der Lieferung oder Leistungserbringung des Auftragnehmers anfallende Abfälle sind von diesem auf eigene Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.4. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 15 Jahren ab Lieferung oder Abnahme verpflichtet, auf Anfrage von AML den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter aufzubewahren und AML rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

8.5. Soweit der Auftragnehmer bei AML oder an einem von AML bestimmten Abnahmeort irgendwelche Leistungen erbringt (inklusive Entladungs- und Aufbauarbeiten), hat der Auftragnehmer bei sonstiger Haftung gegenüber AML dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

9. Schutzrechte und Geheimhaltung

9.1. Soweit AML dem Auftragnehmer Unterlagen - insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster - zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer diese insbesondere auf deren Richtigkeit und

Vollständigkeit zu prüfen und allfällige diesbezügliche Zweifel von sich aus mit AML abzuklären. Übergebene Unterlagen bleiben im Eigentum von AML und sind nach Vertragsbeendigung oder -erfüllung an AML zurückzugeben. Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an diesen Unterlagen werden von AML nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von AML erhaltene Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - Produktions-Know-How, Mengen, Dokumentationen und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer im Zuge der Geschäftsverbindung mit AML zugänglich gemacht werden oder von denen der Auftragnehmer sonst Kenntnis erlangt, geheim zu halten und nur für die Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung aufrecht.

10. Salvatorische Klausel

10.1. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

10.2. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach am nächsten kommt.

11. Allgemeines

11.1. Für alle Leistungen jeglicher Art, insbesondere Lieferungen und Zahlungen, ist Erfüllungsort der Sitz von AML, dies selbst dann, wenn die Übergabe bzw. Abnahme vereinbarungsgemäß andernorts erfolgt.

11.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

11.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung, zwischen AML und dem Auftragnehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den Sitz von AML zuständigen Gerichtes vereinbart. AML ist aber berechtigt, den Auftragnehmer auch vor jedem sonstigen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.